



BANSBACH

Das ganze Spektrum



RWS

» Wir denken im Ganzen. «

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

E-Rechnung

WP/StB Rainer Radke

Weg frei für die E-Rechnung



Agenda

I. Einleitung und bisheriger Stand

II. Bisherige Regelungen für elektronische Rechnungen

III. Rechtsentwicklung

IV. Praxishinweise: Was sollten Sie tun?

Einleitung und bisheriger Stand

- **Definition einer elektronischen Rechnung:**

= Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird

- **Vorteile einer elektronischen Rechnung:**

- » Kostensenkung
- » Schnelligkeit
- » Automatisierung / Effizienzsteigerung

- **Bisherige Anforderungen an eine elektronische Rechnung:**

Vorsteuerabzugsmöglichkeit war bislang nur dann gegeben, wenn Rechnung mittels:

- einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur oder mittels
- des sog. EDI-Verfahrens

ausgestellt und übermittelt wurde.

Bisherige Voraussetzungen für die elektronische Rechnungsstellung

1. Zustimmung des Leistungsempfängers:

» Empfehlung: schriftliches Einverständnis

2. Echtheit der Herkunft (Authentizität):

» Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers

3. Unversehrtheit des Inhalts (Integrität):

» die erforderlichen umsatzsteuerlichen Angaben auf einer Rechnung sind während der Übermittlung nicht geändert worden


➤ Nr. 2 und Nr. 3 konnte bislang nur in Form einer elektronischen Signatur oder eines EDI-Verfahrens sichergestellt werden.

Verfahren zur Übermittlung elektronischer Rechnungen

- **Bisher** waren für die elektronische Rechnungsstellung nur **zwei Verfahren zulässig**:
 - » **Qualifizierte elektronische Signatur**
 - = technisches Verfahren, um bei digitaler Datenübermittlung den Absender zweifelsfrei zu identifizieren und den Originalzustand der transportierten Daten zu gewährleisten
 - » **EDI-Verfahren** (Electronic Data Interchange)
 - = elektronisches Verfahren zum vollautomatischen Versand von strukturierten Nachrichten zwischen Anwendungssystemen unterschiedlicher Institutionen

Häufige Problembereiche in der Praxis

- **Allgemeine Problematik:**
 - » Fehlende Zustimmung des Leistungsempfängers
 - » Länderspezifisch unterschiedliche Anforderungen; daher ggf. Probleme bei grenzüberschreitenden Rechnungen
- **Qualifizierte elektronische Signatur:**
 - » (Technische) Mängel bzgl. Prüfschritte und/oder Prüfprotokoll
 - » Einschränkungen beim Massenverfahren
- **EDI-Verfahren**
 - » Fehlende oder mangelhafte EDI-Vereinbarung (entsprechend Vorgaben der EU-Kommission)

 **Risiko:** Vorsteuerabzug aus Rechnung kann versagt werden !

Fazit:

Die elektronische Rechnungsstellung wurde bislang kaum angewandt.

Rechtsentwicklung

- **Erleichterungen einer elektronischen Rechnungsstellung:**
 - » Mit Rückwirkung zum 1. Juli 2011

Leitsatz:

Gleichstellung einer Papierrechnung und einer elektronischen Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne und zwar dergestalt, dass sich die Anforderungen an eine Papierrechnung dadurch nicht erhöhen.

Rechtsentwicklung

- Hintergrund der Gesetzesänderung war die EU-rechtliche Vorgabe:
 - » Sog. "**Rechnungsrichtlinie**" vom 13. Juli 2010
 - » Ziel:
 - Gleichsetzung von elektronischer Rechnungsstellung und Papierrechnung [künftig umsatzsteuerlich gleich zu behandeln]
 - Abbau von Bürokratiekosten
- Zustimmung des Bundestages und Bundesrates am **23. September 2011**
- Änderungen zur elektronischen Rechnungsstellung sind rückwirkend zum 01. Juli 2011 in Kraft getreten
 - » **Gültig für:** Umsätze **nach** dem 30.06.2011
 - » **Maßgebend:** Zeitpunkt der Lieferung/Leistung

Neufassung des § 14 UStG (Auszug)

- Änderung durch Gesetzgebung
 - » Qualifizierte elektronische Signatur/ EDI-Verfahren sind nicht mehr zwingend vorgeschrieben
 - » Künftig ist **jedes Verfahren** für die elektronische Übermittlung von Rechnungen zulässig, sofern der Empfänger dem zugestimmt hat
- Keine Änderungen:
 - » Echtheit der Herkunft
 - » Unversehrtheit des Inhalts
 - » Lesbarkeit der Rechnung
 - » Anforderungen an Rechnungsangaben (§ 14 Abs. 4, § 14a UStG)
- Die **Echtheit der Herkunft** und die **Unversehrtheit des Inhalts** kann nunmehr auch durch ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** erreicht werden.
- Dieses innerbetriebliche Kontrollverfahren muss einen **verlässlichen Prüfpfad** zwischen Rechnung und Leistung schaffen können.



Innerbetriebliches Kontrollverfahren und verlässlicher Prüfpfad

- **Was bedeutet "innerbetriebliches Kontrollverfahren" und "verlässlicher Prüfpfad" ?**

- » Verfahren zum Abgleich der Rechnung mit der Leistung:

- Wurde die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Umfang erbracht?
- Besteht der Zahlungsanspruch des Rechnungsausstellers tatsächlich?
- Stimmt die angegebene Kontoverbindung?


- » Die Schaffung neuer spezieller Kontrollverfahren ist nicht notwendig

- » Bestehendes betriebliches Rechnungswesen kann ausreichend sein

- Voraussetzung:

- » Zuordnung der Rechnung zur empfangenen Leistung muss möglich sein
- » Auch manueller Abgleich der Rechnung mit Bestellung/Lieferschein soll ausreichend sein

Innerbetriebliches Kontrollverfahren und verlässlicher Prüfpfad

- **Mögliches Hilfsmittel:**  **Checkliste Rechnungsprüfung**

Prüfschritte	Ja	Nein	
a) Ist Rechnungsaussteller bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	} Echtheit der Herkunft
b) Wurden von diesem Lieferungen/Leistungen bestellt und bezogen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
c) Sind Angaben auf der Rechnung korrekt? (Abgleich mit Stammdaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
d) Enthält Rechnung alle gesetzlichen Pflichtangaben ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	} Unversehrtheit des Inhalts
e) Wurde ausgewiesene Lieferung/Leistung in korrekter Art, Menge und Preis ausgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
e) Ist Rechnung rechnerisch korrekt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Künftig zulässige Verfahren zur elektronischen Rechnungsübermittlung

Beispiele für zulässige elektronische Verfahren:

- per E-Mail
- per E-Mail mit Anhang (z.B. pdf- oder Textdatei)
- per DE-Mail
- per E-Post
- per Computer-Telefax
- per Web-Download
- über Faxserver
- über Datenträger



Hinweis: Die Übermittlung einer Rechnung von Standard-Fax zu Standard-Fax oder von Computer-Telefax / Fax-Server an Standard-Telefax gilt zukünftig als Papierrechnung

Praxis-Check: Vier elektronische Verfahren im Vergleich

1. E-Mail:

- Gebräuchlichste Form der Übermittlung elektronischer Rechnungen
- Die E-Mail selbst kann Rechnung sein oder ein angehängtes Dokument. Dateiformat des Anhangs ist nicht vorgegeben; dabei sollte es sich aber um ein allgemein verbreitetes Format handeln (z.B. pdf- oder Textdatei)
- Ohne Signatur bzw. Verschlüsselung ist die E-Mail ein relativ unsicheres Übertragungsverfahren
- Fazit:
 - Sehr einfach umzusetzen
 - Handelsüblicher PC ausreichend

Praxis-Check: Vier elektronische Verfahren im Vergleich

2. De-Mail oder E-Postbrief:

- Verschlüsseltes und signiertes Verfahren, das die Sicherheitsnachteile der einfachen E-Mail behebt.
- Unterstützung durch Bundesregierung
- Angebot über private Anbieter wie Deutsche Telekom oder GMX
- Fazit:
 - Neues Verfahren
 - Geringer Verbreitungsgrad
 - Kosten kaum abschätzbar

Praxis-Check: Vier elektronische Verfahren im Vergleich

3. Computerfax:

- Computer übernimmt Funktion eines Faxgeräts und bedient sich dabei des Übertragungsstandards für Telefaxe.
- Grundsätze der elektronischen Rechnung gelten, wenn die Rechnung auf ein Computerfax geschickt wird (Empfängerseite).
- Fazit:
 - Mit entsprechender Faxsoftware hoher Bedienkomfort und leichte papierlose Archivierung
 - Kostengünstig umsetzbar

Praxis-Check: Vier elektronische Verfahren im Vergleich

4. Webdownload:

- Rechnungsdatei wird auf Internetserver gelegt, von dem aus Rechnungsempfänger die Rechnung runterladet.
- Empfänger muss aktiv werden.
- Fazit:
 - Relativ manipulationssicher
 - Rechnung wird erst mit Abruf durch Empfänger wirksam
 - Infrastruktur für Rechnungssteller relativ zeit- und kostenaufwendig

Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen

- Speicherung erforderlich (zur Sicherstellung der jederzeitigen Lesbarkeit)
 - » in elektronischer Form
 - » Ausdruck und Aufbewahrung in Papierform nicht zulässig
 - » in dem Format, in dem Rechnung ausgestellt/empfangen wurde (übliche Archivierung als pdf-Datei zulässig)
 - » auf Datenträger, der keine Änderungen mehr zulässt (z.B. nur einmal beschreibbare CD`s und DVD`s)
 - » regelmäßige Sicherungskopien empfehlenswert
- Speicherung muss Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) entsprechen
- Aufbewahrungsfrist beträgt - wie für Papierrechnungen - i.d.R. 10 Jahre

Ausweitung der sog. Umsatzsteuer-Nachschau

- Erweiterung des Zugriffs von Amtsträgern auf elektronische Rechnungen
 - » Einsichtsrecht der gespeicherten Daten
 - » Nutzungsrecht des Datenverarbeitungssystems
- Im Rahmen einer unangekündigten Umsatzsteuer-Nachschau müssen elektronische Rechnungen lesbar gemacht werden
- Der Datenzugriff auf elektronische Rechnungen muss ad hoc zur Verfügung stehen

Praxishinweise: Was sollten Sie tun?

- **Als Rechnungsaussteller:**
 - » Sie können Rechnungen elektronisch versenden (z.B. per E-Mail)
 - » Vorteile: schnell und kostengünstig (Wegfall Druck- und Portokosten)
 - » Zustimmung des Vertragspartners einholen
(kein Widerspruch gilt als Zustimmung !)

- **Als Rechnungsempfänger:**
 - » Beibehaltung des Signatur- oder EDI-Verfahren
(Vorteil: Rechtssicherheit!)
 - » Notwendigkeit der Implementierung eines *"innerbetrieblichem Kontrollsystems"* sowie eines *"verlässlichen Prüfpfades"*
 - » BP-Risiko: Ausgestaltung im Detail derzeit noch unklar !
 - » Verfahrensanweisung: "Checkliste Rechnungsprüfung"
 - » Im Zweifel: Rechnung in Papierform verlangen !

Praxishinweise: Was sollten Sie tun?

- **Allgemeines Fazit:**

- » Erleichterungen bei elektronischen Rechnungen erfreulich!

- » Derzeit noch gewisse Rechtsunsicherheit wegen konkreter Anforderungen der Finanzverwaltung an:

- *"innerbetriebliches Kontrollverfahren"*
- *"verlässlicher Prüfpfad"*

- » Neuregelung bringt:

- Vorteile für Rechnungsaussteller
- Augenblickliche Risiken für Rechnungsempfänger
(= Gefährdung Vorsteuerabzug)

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.



Referent / Kontakt

WP/StB Rainer Radke

r.radke@rws.eu
Telefon 07433-982-135
www.rws.eu

WP/StB Sven Haldenwang

s.haldenwang@rws.eu
Telefon 07433-982-191
www.rws.eu

RWS TREUHAND GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Balinger Str. 36
72336 Balingen
Tel. 07433-982-0
info@rws.eu